



BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 beschlossen, zur Festlegung der Grenzen des Bebauungszusammenhangs am Ortsrand südlich der Klosterstraße und südöstlich der Waltrichstraße in Hohenschäftlarn aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Klarstellungssatzung zu erlassen:

Klarstellungssatzung für den Ortsrand von Hohenschäftlarn südlich der Klosterstraße und südöstlich der Waltrichstraße

§ 1 Ziel und Zweck

Durch die Klarstellungssatzung legt die Gemeinde Schäftlarn gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des Bebauungszusammenhangs für den Ortsrand südlich der Klosterstraße und südöstlich der Waltrichstraße in Hohenschäftlarn fest.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan mit schwarz eingetragenen Abgrenzungslinien liegt und umfasst die hellgrün markierten Grundstücke Fl. Nrn. 1238/2 (Teilfläche), 1238/4, 1238/5, 1241/2, 1241/3 (Teilfläche), 1241/4 (Teilfläche), 1241/18, 1241/19, 1241/20, 1241/21, 1241/22, 1241/23; 1242/1, 1242/2, 1242/3, 1242/4, 1243, 1244, 1244/2, 1247, 1247/1, 1247/2, 1247/3 und 1247/4.
2. In Abgrenzung zu den in Absatz 1 genannten Innenbereichsgrundstücken wird klargestellt, dass die außerhalb des Bebauungszusammenhangs situierten hellrot markierten Grundstücke Fl. Nrn. 1238/2 (Teilfläche), 1238/3, 1241/3 (Teilfläche), 1241/4 (Teilfläche), 1241/5 und 1248 als Außenbereichsgrundstücke gem. § 35 BauGB gelten.
3. Der Lageplan im Maßstab 1:1750 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung für den Ortsrand von Hohenschäftlarn südlich der Klosterstraße und südöstlich der Waltrichstraße wird hiermit erneut entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt damit rückwirkend (§ 214 Abs. 4 BauGB) auf den Zeitpunkt seiner ersten Bekanntmachung vom 18.09.2020 zum 19.09.2020 in Kraft. Jedermann kann die vorgenannte Satzung nebst Lageplan sowie die zugehörigen Verfahrensunterlagen im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer 4.03, während der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi, Do, Fr 8h00-12h00 und zusätzlich Mittwoch 14h00-18h00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

